

## **Corona PCR Pooltestung - FAQ für Eltern und Angehörige**

---

### **Welcher Test wird durchgeführt?**

---

Die Testung auf SARS-CoV-2 erfolgt durch einen PCR-Test aus Speichelsekret. Im Vergleich zum Antigen-Schnelltest ist die PCR-Testung in der Lage, auch geringere Virusmengen nachzuweisen, sodass auf die unangenehme Abstrichentnahme aus dem Nasen- oder Rachenraum verzichtet werden kann. Der Speichel wird durch Lutschen an einem medizinischen Wattetupfer („Lolli“) gewonnen.

### **Warum wird die Lolli-Pool-Testung eingesetzt?**

---

Im Vergleich zum Antigen-Schnelltest ist die PCR-Testung in der Lage, auch geringere Virusmengen nachzuweisen, sodass Infektionen viel schneller erkannt werden und zudem auf die unangenehme Abstrichentnahme aus dem Nasen- oder Rachenraum verzichtet werden kann.

Da die Testung mittels Einzel-PCR teurer ist als ein Antigen-Schnelltest, werden die Proben einer KiTa-Gruppe oder Schule (15 Einzelproben) gemeinsam untersucht, wir nennen das „poolen“. Nur bei Virusnachweis in der gemeinsamen Poolprobe müssen die Kinder dieses Pools einzeln nachgetestet werden.

Die PCR-Pool-Testungen können somit helfen, die aktuelle Infektionsgefahr in Kitas und Schulen schneller und sicherer zu ermitteln, bei Antigenschnelltests bisher unentdeckte Infektionsanhäufungen zu identifizieren und weitere Infektionen durch gezielte Hygiene- und Isolationsmaßnahmen zu unterbinden.

### **Welche rechtlichen Vorgaben liegen der Testung auf SARS-CoV-2 an Schulen und der Auswahl des Tests zugrunde?**

---

Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg hat für alle Schulen seit dem 19. April 2021 eine inzidenzunabhängige, indirekte Testpflicht eingeführt. Weitere Informationen zu den Regelungen des Landes finden Sie unter <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021>

Die Corona-Verordnung Schule gibt der Schule (und damit der Stadt als Schulträger) die Wahlmöglichkeit zwischen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests. Die Stadt möchte nun in die PCR-Pool-Testung einsteigen, weil diese viel genauer ist, schon geringere Virenlasten erkennt und damit die Schulen sicherer macht.

---

### **Muss an der Pool-Testung teilgenommen werden?**

---

Im Schulbereich gibt die Corona-Verordnung Schule die Testnotwendigkeit vor und lässt den Schulen (zusammen mit dem Schulträger) die Wahl des Testtyps. Wer nicht an den vorgegebenen Schultestungen teilnehmen möchte, kann den Test bzw. dessen Nachweisung auch nach der in der Corona-Verordnung / Absonderungs-Verordnung vorgegebenen Weise von einer offiziellen Teststelle vorlegen.

Wird kein entsprechender Test vorgelegt bzw. nachgewiesen, besteht ein Zutrittsverbot zur Schule.

---

### **Wie funktioniert die Lolli-Pool-Testung?**

---

Die Entnahme der Probe erfolgt unter Aufsicht des Kita-Personals und Lehrpersonals, welches eine Anwendungsanweisung erhält. Eine fachärztliche Einweisung im Gebrauch des Abstrichtupfers ist aufgrund der einfachen Anwendungsmethode nicht erforderlich. Jedes Kind lutscht an einem Abstrichtupfer (30 Sek.). Ein „Bespucken“ der Tupfer reicht nicht aus und ist schon aus hygienischen Gründen nicht möglich.

Die Abstrichtupfer aller Kinder kommen in ein Sammelgefäß. Diese Sammelprobe wird als Pool bezeichnet. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst die Kinder einer Gruppe einen Pool bilden. Die Sammelprobe wird anschließend ins Labor transportiert, wo die Pool-PCR-Diagnostik stattfindet.

Das Labor ermittelt das Ergebnis über eine Messung/Replikation von 40 Zyklen (CT-Wert).

---

### **Welche Abstrichtupfer werden verwendet?**

---

Die Kinder bekommen sterile und trockene Abstrichtupfer zum Lutschen. Hierbei handelt es sich um Nylon-Flockfaser-Abstrichtupfer. Diese sind als Medizinprodukt zugelassen, werden für Abstriche bereits verwendet, sind CE-zertifiziert und somit gesundheitlich unbedenklich. Es gibt keinen Grund zur Sorge vor schädlichen Stoffen auf den Tupfern, auch keine

Rückstände von Ethylenoxid.

*Siehe Produktdatenblatt*

---

### **Gibt es Risiken bei der Testung?**

---

Die Testung ist für die Kinder nicht unangenehm. Sie lutschen für 30 Sekunden an dem Abstrichtupfer wie an einem Lolli. Bei sachgemäßer Nutzung besteht durch die Abstrichtupfer in der Mundhöhle keinerlei Verletzungsgefahr.

---

### **Wie oft wird die Lolli-Pool-Testung durchgeführt?**

---

Im Gegensatz zu den Antigen-Schnelltests, die drei Mal in der Woche durchgeführt werden müssen, erfolgt die Testung mit PCR-Pool-Tests nur an zwei Tagen in der Woche. Die Tage werden den Einrichtungen aus Gründen der Logistik und der Kapazitäten des Testlabors zugeteilt.

---

### **Was passiert, wenn ein Pool positiv ist?**

---

Ist ein Pool positiv getestet, bedeutet dies, dass mindestens eine teilnehmende Person der Pool-Gruppe SARS-CoV-2 positiv ist.

Für die **Schule** gilt: Ist ein PCR-Pool-Test positiv, gilt für alle innerhalb des Pools getesteten Personen bis zum Vorliegen des individuellen negativen Testergebnisses ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in der Schule.

Für die **Kita** gilt: Nachtesten vor dem Wiederbetreten der Kita müssen sich:

- alle Teilnehmer des positiven PCR-Pools
- alle Kinder, die nicht an den PCR-Pool-Tests teilnehmen

Sollte kein Test durchgeführt werden, so kann das Kind für 10 Tage die Kita nicht besuchen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Kita).

Kinder, die sich zeitgleich in einem negativen PCR-Pool befinden, können ohne weitere Testung die Kita wieder betreten. In diesem Fall gilt der negative PCR-Pool-Test als der notwendige Test, um die Einrichtung wieder besuchen zu können.

Die Nachtestung für alle oben genannten Personen sollte innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

Bei folgenden Teststellen ist eine Nachtestung möglich:

**Praxis Van der Goten** (Böhringer Strasse 17a, Radolfzell):

am Folgetag nach der positiven Pool-Testung um 10.00 Uhr. Die Voranmeldung erfolgt über die Schule/Einrichtung.

**Testzentrum Labor Dr. Brunner** (Luisenstr. 7e, Konstanz):

Montag bis Freitag 8 bis 10 Uhr (ohne Voranmeldung)

**Wichtig:** Bitte bringen Sie zur PCR-Nachtestung die Versicherungskarte mit.

---

**Wieso soll bei positivem Pool unbedingt eine PCR-Einzeltestung erfolgen? Genügt nicht auch ein Antigen-Schnelltest?**

---

Die PCR-Testung ist viel empfindlicher als die Antigen-Schnelltests, auch wenn sie aus Speichel („Lolli“) erfolgt. Insofern empfehlen wir dringlichst, dass sich bei positivem Pool alle beteiligten Kinder mittels PCR testen lassen. Erfolgt die Einzeltestung mittels Antigen-Schnelltest besteht das Risiko, dass wir die infizierten Kinder eines positiven Pools auf Grund der mangelnden Sensitivität (Empfindlichkeit) nicht identifizieren können. Somit können weitere Folgeinfektionen innerhalb dieser Gruppe nicht so effektiv verhindert werden. Diese nicht entdeckten Infektionen könnten dann zu einer weiteren Häufung von Infektionsfällen (sog. „Cluster“) führen.

**Welche Quarantänemaßnahmen erfolgen nach positiver Pooltestung?**

Bei positivem Pool-Test müssen alle Kinder einzeln nachgetestet werden um herauszufinden, welches und wie viele Kinder der Gruppe infiziert sind. Bis dahin dürfen die Kinder dieser Gruppe die Einrichtung nicht mehr besuchen.

Über konkrete Quarantänemaßnahmen bei positivem Pooltestergebnis sowie PCR-Einzeltestergebnis entscheidet das Gesundheitsamt nach individueller Beurteilung des Falles.

### **Für den Kita-Bereich gilt**

Wenn es in einer Gruppe einen positiven Pooltest gibt, wird dieses Ergebnis dem Gesundheitsamt direkt übermittelt. Quarantäne wird dann für das im Einzel-PCR-Test positiv getestete Kind und seine Haushaltsangehörigen sowie ggf. für weitere enge Kontaktpersonen ausgesprochen (Ausnahme: vollständige SARS-CoV-2-Impfung oder stattgehabte nachgewiesene SARS-CoV-2-Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate). Dies erfolgt als Einzelfallentscheidung anhand der Kontaktsituation des Kindes.

### **Kita-Besuch der anderen Kinder:**

Nach § 5 der Corona-Verordnung Absonderung in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2021 müssen nicht mehr alle Kinder der Gruppe in Quarantäne. Damit ein Kind wieder die Kita besuchen darf, muss der Leitung der Kita ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Das PCR-Einzeltestergebnis ist hierfür ausreichend. Für ein Kind, welches nicht am Pooltest teilgenommen hat, aber die selbe Gruppe besucht, muss der Leitung der Kita die Bescheinigung eines negativen Schnelltests (kein Selbsttest) oder PCR-Test vorgelegt werden.

### **Für den Schul-Bereich gilt**

Wenn es in einer Klasse bei einem der Pools oder bei beiden Pools einen positiven Pooltest gibt, wird dieses Ergebnis dem Gesundheitsamt direkt übermittelt. Ist der zweite Pool der Klasse negativ, liegt in diesem Pool auch keine Infektion vor.

Quarantäne wird dann für das im Einzel-PCR-Test positiv getestete Kind und seine Haushaltsangehörigen sowie ggf. für weitere enge Kontaktpersonen ausgesprochen (Ausnahme: vollständige SARS-CoV-2-Impfung oder nachgewiesene SARS-CoV-2-Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate). Dies erfolgt als Einzelfallentscheidung anhand der Kontaktsituation des Kindes.

### **Schulbesuch der anderen Kinder:**

Nach § 5 Corona-Verordnung Absonderung in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2021 müssen nicht mehr alle Kinder der Klasse in Quarantäne. Für die anderen Kinder gilt eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von fünf Schultagen. Die Testpflicht gilt nicht für immunisierte Schülerinnen und Schüler.

**Wichtig: Quarantäneanordnungen sind immer Einzelfallentscheidungen nach Beurteilung der Gesamtsituation durch das Gesundheitsamt!**

---

**Was ist mit Kindern, die nicht an der Pool-Testung teilnehmen, wenn der Pool ihrer Gruppe positiv getestet wird?**

---

Kinder, die nicht an der Lolli-Pooltestung teilnehmen, deren Gruppe positiv getestet wurde, gelten als enge Kontaktperson und müssen ebenfalls in Absonderung und einen Test machen, der im Schulbereich über fünf Tage erfolgen muss (ausgenommen Geimpfte und Genesene). Allerdings ist hier ein PCR-Test nicht verpflichtend und die Kinder können auch mit einem Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum, einer Apotheke oder beim (Kinder-)Arzt getestet werden. Ein zuhause von den Eltern durchgeführter Selbsttest reicht NICHT aus.

---

**Mein Kind hatte bereits eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion, muss es auch getestet werden?**

---

Kinder bei denen in den letzten 6 Monaten eine nachgewiesene (PCR-Nachweis) SARS-CoV-2-Infektion stattgefunden hat, müssen nicht an den regelmäßigen SARS-CoV-2-Tests teilnehmen. Auf Grund der aktuell noch niedrigen Impfquote und steigenden Infektionszahlen können geimpfte und genesene Kinder bei Interesse aber weiterhin gerne am Screening-Programm teilnehmen.

---

**Sollen auch geimpfte Kinder weiterhin an der Lolli-Testung teilnehmen?**

---

Prinzipiell müssen geimpfte Kinder laut Corona-Testverordnung nicht an der regelmäßigen Testung teilnehmen. Auf Grund der aktuell noch niedrigen Impfquote und steigenden Infektionszahlen können geimpfte und genesene Kinder bei Interesse aber weiterhin gerne am Screening-Programm teilnehmen.

---

**Wieso heißt der Test Lolli-Test?**

---

Der kindgerechte Name für den Abstrichtupfer ist „Lolli“, weil an diesem für ca. 30 Sekunden gelutscht wird, um das zu testende Speichelmaterial zu erhalten. Es handelt sich aber um

einen trockenen medizinischen Abstrichtupfer. Dieser enthält keine Flüssigkeit und ist medizinisch unbedenklich.

---

### **Was passiert mit den Daten meines Kindes und meinen Kontaktdaten?**

---

Die Daten werden aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung auf speziell gesicherten Servern der IT-Dienstleistungsfirma für die digitale Testauswertung in Österreich gespeichert, auf die nur der berechtigte Personenkreis Zugriff hat. Die Datenspeicherung und Verarbeitung erfolgt im Geltungsbereich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, die europaweit ein einheitliches Schutzniveau gewährleistet. Die Datenschutzbestimmungen entsprechen den Standards, die für Gesundheitsdaten erforderlich sind. Nähere Informationen hierzu finden sich auf der Datenschutzerklärung, die bei Teilnahme an dem Pool-PCR-Screening von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet wurde.

Das auswertende Labor erhält keinerlei Daten, sondern analysiert nur mit Barcodes versehene Poolgefäße mit den darin befindlichen Lolli-Testtupfern. Die Zuordnung der Einzeltestergebnisse zu den im Pool befindlichen Personen erfolgt ausschließlich nur beim IT-Dienstleister.

Die Speicherung der Daten über drei Monate erfolgt aus abrechnungs- und nachweistechischen Gründen.

Die Nennung weiterer Auftragsdatenverarbeiter bezieht sich ausschließlich auf Messenger-Dienste des Labors, die zur Laborkommunikation von Barcode und zugehörigem Poolnamen dienen und keine personenbezogenen Daten beinhalten (s.o.). Anders als in Freiburg wird die Lolli-Pool-Testung in Konstanz nicht wissenschaftlich begleitet oder ausgewertet, insoweit erfolgt keine weitere Auftragsdatenverarbeitung außerhalb des IT-Dienstleisters.

[Muster-Anschreiben Elternbrief](#) (63 KB)

[Informationsblatt Datenschutz](#) (118 KB)

---

### **Wann wird die Test-Bestätigung verschickt?**

---

Die Test-Bestätigung wird unmittelbar mit dem Vorliegen des Testergebnisses verschickt. Das Labor strebt an, alle Proben am Nachmittag des jeweiligen Testtages analysiert zu

haben. In der Regel wird somit die Bestätigung im Normalfall bis zum späten Nachmittag oder Abend des Testtages verschickt. Allerdings kann es aufgrund eines hohen Aufkommens auch zu Verzögerungen kommen.

---

### **Wie bekomme ich das Ergebnis für mein Kind?**

---

Sobald ein Testergebnis vorliegt, erhalten Sie eine SMS auf Ihr Mobiltelefon und eine Mail inkl. Link zur Ergebnisseite. Aus Sicherheitsgründen muss zur Einsicht das Geburtsdatum Ihres Kindes eingegeben werden.

---

### **Wieso werden bei der Pool-Testung nicht gleichzeitig Einzeltests abgenommen, die bei positivem Pool direkt im Labor ausgewertet werden können?**

---

Die weitaus größte Anzahl der abgenommenen Pool-Proben ist negativ, aktuell sind weniger als 1 Prozent aller Pool-Proben positiv. Aus Gründen der Ressourcenschonung, aus ökologischen nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen wird deswegen auf die direkte zusätzliche Abnahme von Einzelproben verzichtet.

Die Verpflichtung zur Nachtestung bei positivem Ergebnis besteht auch bei Antigenschnelltests mit dem Unterschied zur PCR-Pool-Testung, dass bis zu Ermittlung des Nachtestergebnisses alle unmittelbaren Kontaktpersonen der Klasse oder Gruppe in vorläufige Absonderung mussten. Bei Pool-Testungen betrifft dies nur die Personen des Pools.

---

### **Ist die Wartezeit zwischen Testabnahme und Ergebnismitteilung problematisch?**

---

PCR-Tests reagieren viel empfindlicher und sicherer auf Viren als Antigen-Schnelltests. Sie zeigen - anders als der Schnelltest - schon bei geringer Virenlast ein Ergebnis, obwohl die Person in aller Regel noch nicht infektiös ist. Deshalb kann auch trotz der Wartezeit entsprechend reagiert werden, um eine Infektion anderer zu verhindern.

Bei positiv bestätigten Antigen-Schnelltests ist wegen der höheren Virenlast dagegen davon auszugehen, dass die Person bereits infektiös ist und die Wahrscheinlichkeit der Infektion anderer auch bei kürzerer Kontaktzeit weitaus höher ist.

---

## **Wie lange sind die Tests bei den Kindern sowie Schülerinnen und Schüler gültig?**

---

Asymptomatische

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre,
- sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie
- Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, eines SBBZ, einer darauf aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule, welche an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen gelten auch ohne Testnachweis als getestete Person. (§ 5 Corona-Verordnung)

Demnach können Kinder/Personen der oben genannten Gruppen auch ohne einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis an sämtlichen Freizeitaktivitäten teilnehmen. In den Schulen besteht weiterhin die Testpflicht. Die Schülereigenschaft kann mittels Schülerschein, Schüler-Abo, Bescheinigung der Schule oder letztes Zeugnis nachgewiesen werden.

Ein Antigen-Schnelltest gilt 24 Stunden, ein PCR-Test bis 48 Stunden nach Abnahme.

Stand: 08.11.2021